

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.03.2012

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-14/11

Zulassungsnummer:

Z-43.11-193

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

Geltungsdauer

vom: **8. März 2012**

bis: **17. Juni 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche vom
18. Juni 2007.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletöfen mit den Bezeichnungen BM 01 "ivo.tec" und BM01-2 "ivo.safe". Die Feuerstätten weisen die CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1). Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen auf. Sie sind anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 90 °C sowie im geringen Maße zur Raumheizung. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt der Feuerstätte 24 Liter. Die Nennwärmeleistungsbereiche der Feuerstätten sind in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Leistungsgrößen

| Nennwärmeleistungsbezeichnung zur Wassererwärmung zur Raumheizung | Leistungsbereich in kW | | | |
|---|------------------------|----------|----------|----------|
| | 3 bis 9 | 3 bis 11 | 3 bis 13 | 3 bis 15 |
| zur Wassererwärmung | 8 | 10 | 12 | 14 |
| zur Raumheizung | 1 | 1 | 1 | 1 |

Die Feuerstätten mit den Bezeichnungen BM 01 "ivo.tec" und BM01-2 "ivo.safe" sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich und unterscheiden sich in den Außenverkleidungen.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{43x} und FC_{53x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik*.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung, Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie im geringem Umfang zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

*

Typ FC_{43x}

Feuerstätte mit Verbrennungsluftgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{53x}

Feuerstätte mit Verbrennungsluftgebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfbericht "FSPS-Wa 1398-Z" sowie "FSPS-Wa 2055-Z" der Feuerstättenprüfstelle der RWE Power AG sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen mit Wärmetauscher, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung.

Die aus Stahl bestehende, doppelwandige und wasserführende Brennkammer bildet auch die Heizgaszüge. Die Brennkammer ist links, rechts und rückwärtig auf der äußeren Oberfläche mit Wärmedämmung verkleidet. Der am Boden der Brennkammer angeordnete Brennertopf besteht aus Edelstahl. Der Brennertopf enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft und einen Schwenkrost aus Edelstahl zur automatischen Reinigung. Unter dem Brennertopf ist ein Aschekasten aus Stahlblech angebracht. Oberhalb der Brennkammer ist eine Stahlplatte zur Umlenkung der Verbrennungsgase angeordnet. Die Feuerstätten haben eine Ascheraumtür aus Gusseisen.

An der Frontseite der Brennkammer befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Sie dient zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätten. Ein Betrieb bei geöffneter Feuerraumtür ist nicht möglich, Sicherheitsschalter an Feuerraum- und Ascheraumtür sowie Befüllklappe und Schwenkrost überwachen die Schließ- und Stellpositionen.

Der VDE-gerechte Abgasventilator befindet sich unmittelbar vor dem Abgasstutzen. Dieser hat eine Nennweite von 100 mm und ist an der Rückseite der Feuerstätten angebracht. Der Verbrennungsluftstutzen mit einer Nennweite von ebenfalls 100 mm ist seitlich des v. g. Abgasstutzen auch auf der Rückseite der Feuerstätte angeordnet.

Hinter der Rückwand der Brennkammer befindet sich der in die Feuerstätten integrierte Vorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung, die mit einem VDE-gerechten E-Motor ausgestattet ist. Zwischen dem Vorratsbehälter und der wasserführenden Brennkammer sind eine nichtbrennbare Wärmedämmung sowie ein Brandschutzlaminat angeordnet, die den Vorratsbehälter thermisch abschotten.

Die Anschlussstutzen für Heizwasservor- und -rücklauf sind auf der Rückseite der Feuerstätte angeordnet. Die Seitenverkleidung der Feuerstätten besteht wahlweise aus Stahlblech, Glas, Verbundwerkstoffen, Keramik oder asbestfreiem Speckstein.

Der in den Feuerstätten eingebaute Mikroprozessor regelt die Taktzeiten der Förderschnecke und den Verbrennungsluftvolumenstrom. Die Feuerstätten sind zur Zündung des Brennstoffes mit einer elektrischen Zündeinrichtung versehen.

Optional können die Feuerstätten mit einer automatischen, motorisch angetriebenen Wärmetauscherreinigungseinrichtung ausgestattet werden.

Als weitere Ausstattungsoption können die Feuerstätten einen Anschlussstutzen für die externe Brennstoffbeschickung enthalten.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren 1,99 m³/h. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,029 Vol.-% (290 ppm) bezogen auf 13 % O₂ nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung ist in der Tabelle 3 angegeben.

Das Verbindungsstück für die Abgasabführung hat einen Durchmesser von 100 mm, eine max. Länge von 4 m und darf 3 Bögen a 90 ° aufweisen im Übrigen entspricht die Abgasabführung DIN EN 1856-2¹. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung darf eine Länge von 10 m nicht überschreiten und 1 Adapter sowie 3 Bögen a 90° haben. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu-Flexrohre verwendet werden.

Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- Sicherheitsmikroschalter an der Feuerraumtür, Aschraumtür, Füllklappe und am Schwenkrost zu ihrer Überwachung im Feuerstättenbetrieb,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597² im Pelletfallrohr zur Überwachung der Temperatur im Vorratsbehälter, Einstellwert: 85 °C,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597² in Brennkammer zur Überwachung des Zündvorganges,
- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597² im Wasserraum der Feuerstätten, Einstellbereich: 80 °C bis 90 °C,
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597² im Wasserraum der Feuerstätten, Maximaler Einstellwert: 100 °C

Die technischen Daten der Feuerstätte sind in der Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Technische Daten

| Nennwärmeleistungsbezeichnung zur Wassererwärmung zur Raumheizung | kW | 3 bis 9 | 3 bis 11 | 3 bis 13 | 3 bis 15 |
|---|------|---------|----------|----------|----------|
| | | 8 1 | 10 1 | 12 1 | 14 1 |
| Wasserinhalt | l | 24 | | | |
| Wärmeträger | | Wasser | | | |
| max. zul. Vorlauftemperatur: | °C | 90 | | | |
| max. zul. Betriebsüberdruck: | bar | 3 | | | |
| Stromart Wechselstrom | V/Hz | 230/50 | | | |

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung

¹ DIN EN 1856-2 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09

² DIN EN 14597 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005; Ausgabe:2005-12

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-193

Seite 6 von 9 | 8. März 2012

- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck) sowie
- die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte gegenüber der Umgebung entsprechend Abschnitt 2.1.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseitige Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Pelletöfen ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC_{53x} sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinspar-Verordnung zu dämmen oder die vorgenannten Leitungen sind fassadenseitig mit einer Absperreinrichtung zu versehen, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Der Betrieb der Feuerstätte darf nur mit geöffneter Absperrvorrichtung möglich sein.

3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten gelten die Werte gemäß Tabelle 3.

Tabelle 3 Abgaswerte für die Bemessung nach DIN EN 13384-1³

| | | | | | | |
|----------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|------|
| Nennwärmeleistung | kW | 3 | 9 | 11 | 13 | 15 |
| Abgasmassenstrom | g/s | 3,8 | 7,5 | 8,8 | 9,7 | 10,8 |
| Mittl. Abgastemperatur | °C | 60 | 90 | 100 | 105 | 110 |
| erforderlicher Förderdruck | Pa | 2 | 2 | 3 | 3 | 5 |

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1³ zu führen. Dabei sind alle Lastfälle jeweils mit maximaler Nennwärmeleistung und kleinstmöglicher Teillast (in der Regel 3 kW) zu berechnen.

4 Bestimmungen für die Aufstellung

Die Aufstellung der Feuerstätten muss entsprechend der Aufstellungsanweisung des Herstellers durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln.

Dies sind insbesondere

- DIN EN 12828⁴ - Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen,
- die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage,
- die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und –regelung,
- die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätten.

5 Bestimmungen für Betrieb und Instandhaltung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 3 der "Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - GSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im

³ DIN EN 13384-1:2006-03 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN13384-1: 2002 + A1: 2005

⁴ DIN EN 12828 Heizungssysteme in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2003; Ausgabe:2003-06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-193

Seite 9 von 9 | 8. März 2012

Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu überprüfen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit ihrer geschlossenen Tür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets nach DIN EN 14961-2⁵ Größenklasse Ø 5 mm – 8 mm gemäß der Angabe des Antragstellers, verwendet werden.

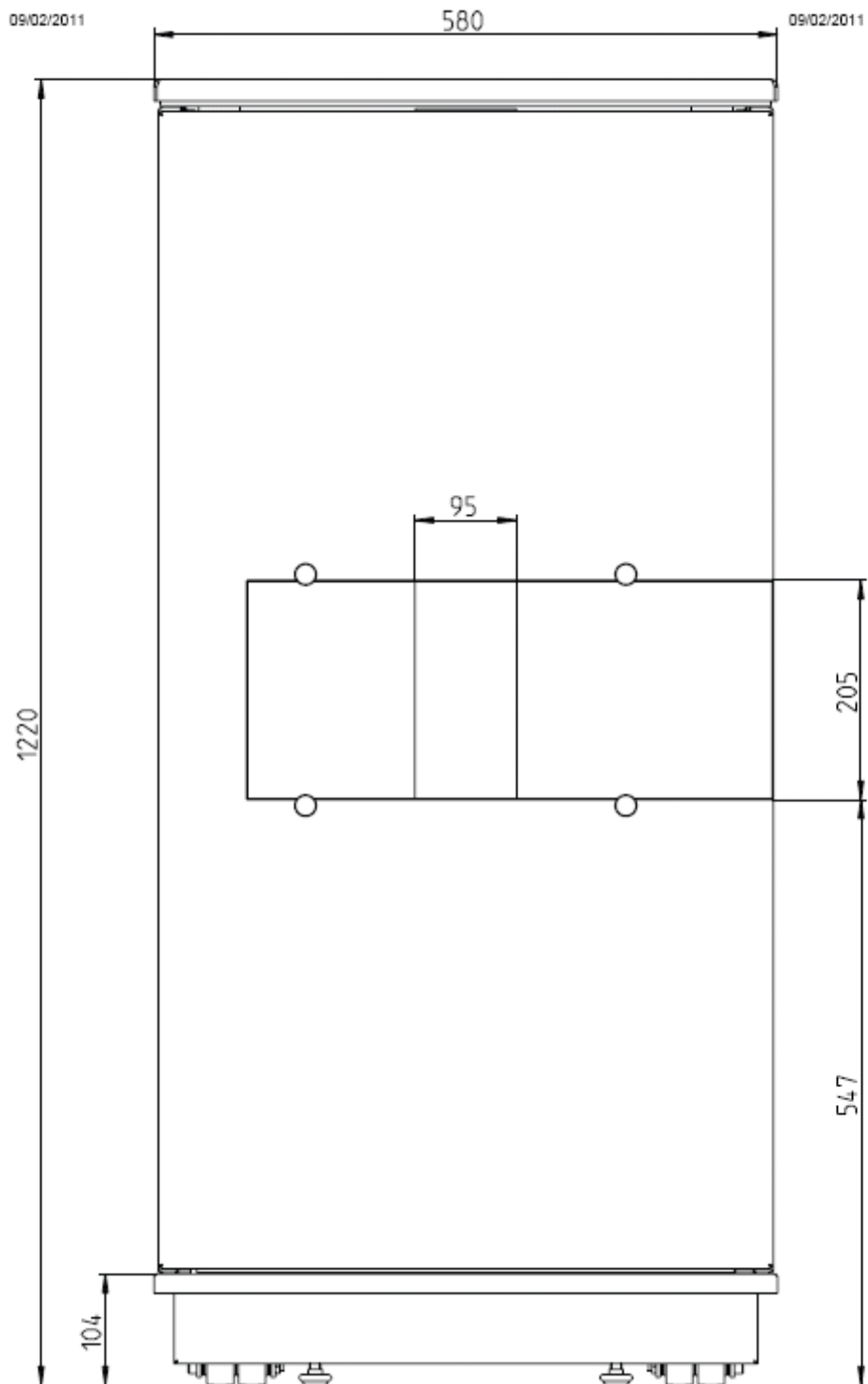
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵

DIN EN 14961-2

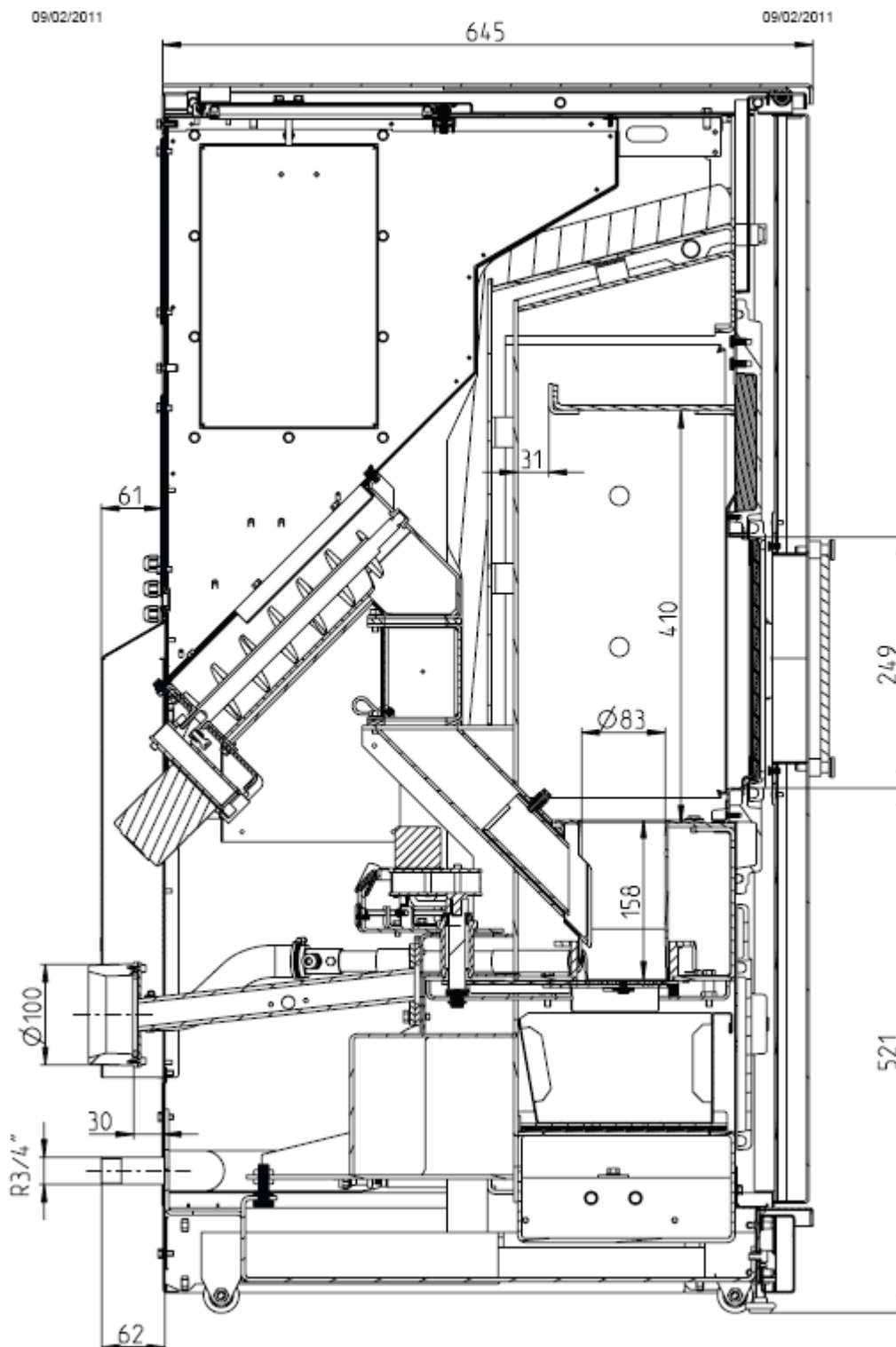
Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Holzpellets für nichtindustrielle Verwendung; Deutsche Fassung FprEN 14961-2:2010; Ausgabe:2010-07



Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Abmessungen

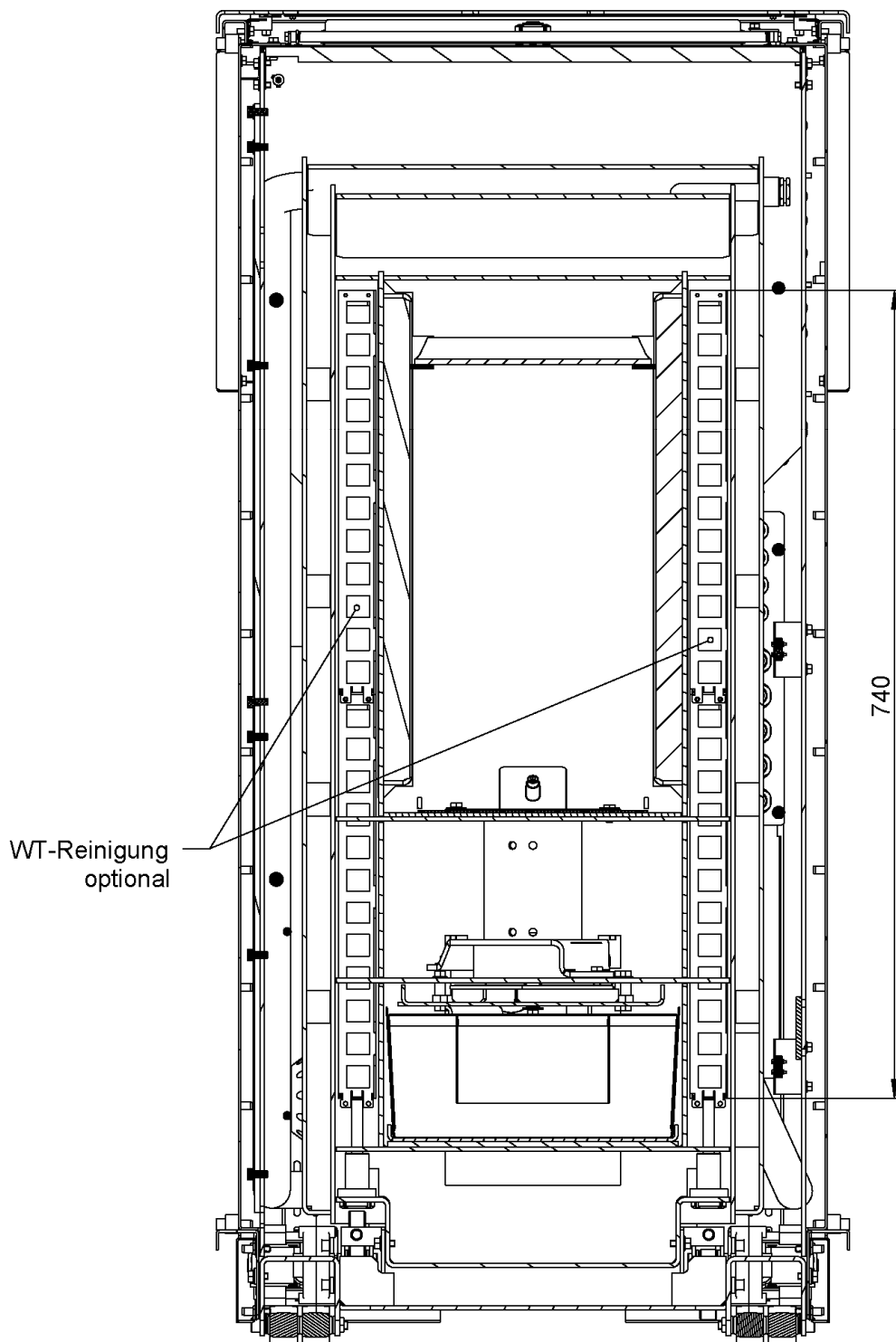
Anlage 1



Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Schnitt und Maße

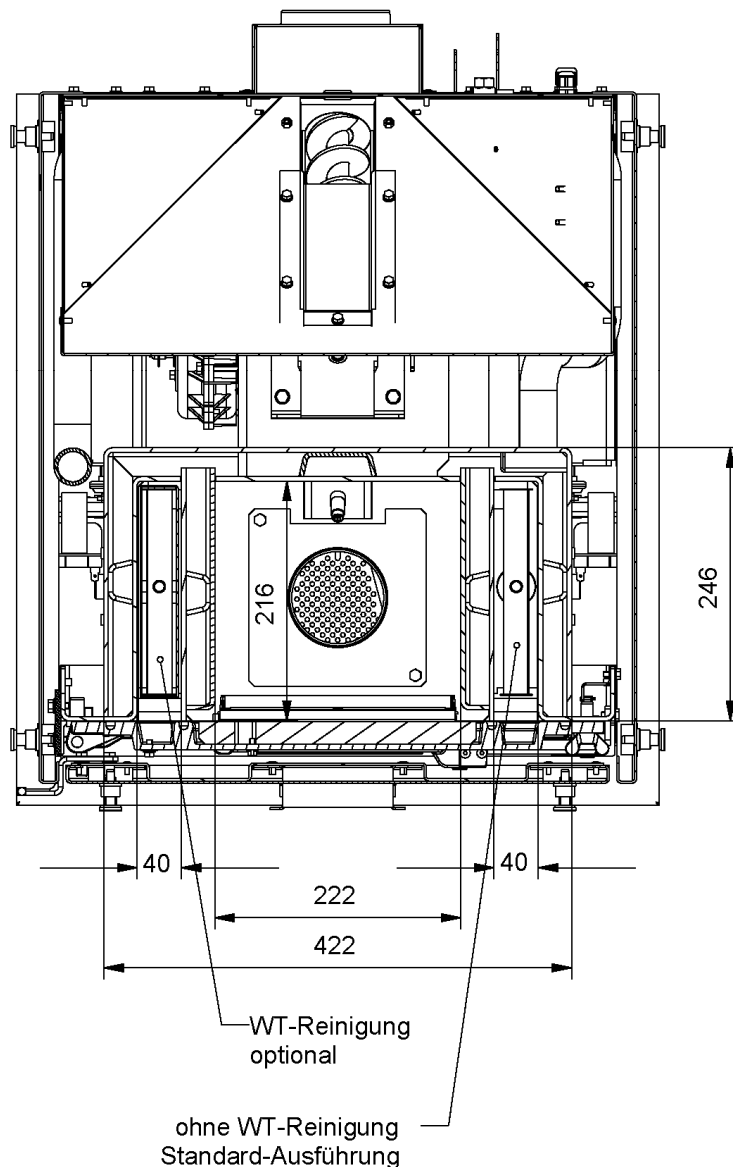
Anlage 2



Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Schnitt mit optionaler Wärmetauscherreinigung

Anlage 3



| Bauteil | Material |
|---|--|
| Ofenkörper, Aschekasten, Pelletbehälter, Umlenkplatte | Stahlblech ST 37, ST 1203 |
| Feuerraumtür, Ascheraumtür | Gusseisen |
| Brennertopf / Rost | Edelstahl |
| Türglas | Transparente Glaskeramik Neoceran N-0 bzw. Robax® |
| Dekorfrontglas | Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) |
| einsetzbare Sichtblende | Stahlblech ST 37 / Vermiculite |
| Wasserwärmetauscher | Kesselstahl |
| Gebälsegehäuse, Abgasstutzen, Zuluftstutzen | Aluminium |
| Wärmedämmung | Mineralwolle |
| Seitenverkleidung | Stahlblech |

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
 BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Draufsicht im Schnitt und Materialliste

Anlage 4